



## Satzung des Turnverein Alsfeld 1849 e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. April 1956,  
geändert in der Mitgliederversammlung am 25. März 1977,  
geändert in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1997  
geändert in der Mitgliederversammlung am 01. April 2009  
geändert in der Mitgliederversammlung am 19. März 2013

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Alsfeld 1849 e.V.“ (TVA)
2. Sitz des Vereins ist Alsfeld (Vogelsbergkreis). Er wurde am 18.04.1849 gegründet und ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Alsfeld eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO in der Form der Förderung des Breiten- und Leistungssportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie die Pflege der Partnerschaft zu in- und ausländischen Vereinen auf sportlichem Sektor.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Turnverein Alsfeld 1849 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle der Auflösung des TVA.  
  
Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagersatz oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Turnverein Alsfeld 1849 e.V. ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
4. Der Turnverein Alsfeld 1849 e.V. tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
5. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist Mitglied im Deutschen Sportbund, Landessportbund Hessen und den zuständigen Landesfachverbänden.

### § 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder, dies sind:
    - 1.1.1. Natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr
    - 1.1.2. Natürliche Personen bis zum 18. Lebensjahr
  - 1.2. Ehrenmitglieder
  - 1.3. Außerordentliche Mitglieder, dies sind:
    - 1.3.1. Juristische Personen
    - 1.3.2. Kurzzeit-Mitglieder; dies können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein



2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen können nur als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.1. durch Tod des Mitgliedes
  - 4.2. durch Ausschluss
  - 4.3. durch freiwilligen Austritt
  - 4.4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
5. Der Austritt aus dem Verein ist halbjährlich zum 30.6. und 31.12. möglich und muss bis spätestens 31. Mai oder 30. November eines jeden Jahres schriftlich erklärt werden. Für bestimmte sportliche Angebote des Vereins kann die Dauer der Mitgliedschaft vom geschäftsführenden Vorstand begrenzt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es
  - 7.1. in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
  - 7.2. Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt hat,
  - 7.3. sich vereinschädigend und/oder unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhalten hat,
  - 7.4. sich unfair und unsportlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhalten hat.
  - 7.5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern.  
Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
  - 7.6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.  
Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. In der Mitgliederversammlung kann der Betroffene seine Sache selbst vertreten. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen. Eine Zurücknahme des von dem Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - 1.1. am Vereinsleben teilzunehmen und die sportlichen Einrichtungen und Angebote des Vereins, unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu benutzen; bei Kurzzeitmitgliedern beschränkt sich die Nutzung auf die festgelegten sportspezifischen Einrichtungen;
  - 1.2. zur Teilnahme, Antragstellung und Abstimmung in der Mitglieder-, Abteilungs-, bzw. Vereinsjugendversammlung;
  - 1.3. zur Beschwerde bei dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.



2. Aktives und passives Wahlrecht
  - 2.1. Ordentliche Mitglieder vom 7. bis zum 18. Lebensjahr haben aktives und passives Wahlrecht in der Vereinsjugendversammlung;
  - 2.2. Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung;
  - 2.3. Das passive Wahlrecht ist bei den Vereinsorganen einschränkt (Satzung §9, Ziff.3, §13 Ziff.1);
  - 2.4. Vereinsmitglieder, die über ein Stimmrecht verfügen, können dies grundsätzlich nur persönlich ausüben.
  - 2.5. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Wahlrecht an den Mitglieder- versammlungen teilnehmen;
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - 3.1. zur Einhaltung der Satzung und der Anordnungen der Vereinsorgane.
  - 3.2. Es hat das Vereinseigentum zu schonen und haftet für vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren zu entrichten, die der TVA zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt und die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes festgesetzt werden.
5. Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben können für Abteilungen zusätzliche Beiträge erhoben werden. Diese werden auf Anregung des geschäftsführenden Vorstandes oder der jeweiligen Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Der erweiterte Vorstand kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen; diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
8. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 5 Haftung**

1. Versicherungsschutz besteht aus den Sportversicherungsverträgen bei dem Landessportbund Hessen. Der Verein und seine Organe haften nicht für unmittelbar oder mittelbar aus dem Sportbetrieb erwachsene Schäden oder Verluste.
2. Das Benutzen des Vereinsgeländes und der Vereinseinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Einrichtungen abhanden kommen oder beschädigt werden.
3. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Der Verein wird verwaltet durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.



3. Die Organe des Vereins sind:
- 3.1. die Mitgliederversammlung
- 3.2. der geschäftsführende Vorstand
- 3.3. der erweiterte Vorstand
- 3.4. die Abteilungsversammlung
- 3.5. der Ehren- und Ältestenrat
- 3.6. die Vereinsjugendversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan sind:
  - 1.1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - 1.2. Wahl des Ehren- und Ältestenrates;
  - 1.3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - 1.4. Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand;
  - 1.5. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, falls dieses die Mitgliederversammlung angerufen hat;
  - 1.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
  - 1.7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung;
  - 1.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 1.9. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
  - 1.10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung;
  - 1.11. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Einberufung, Beschlussfassung und Abstimmung
  - 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter einberufen.
  - 2.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, unter Angabe der festgesetzten Tagesordnung, durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder oder durch Veröffentlichung in gleicher Form im amtlichen Verkündigungsblatt für die Stadt Alsfeld.
  - 2.3. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor der stattfindenden Versammlung in vorbezeichneter Weise bekanntgegeben werden.
  - 2.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den 1. Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern müssen sie innerhalb von drei Wochen in vorbezeichneter Weise einberufen werden.
  - 2.5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
  - 2.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
  - 2.7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand, geschäftsführender und erweiterter Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind
    - 1.1. der 1. Vorsitzende,
    - 1.2. der 2. Vorsitzende,
    - 1.3. der Rechner.
- Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.



2. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.  
Dieser besteht aus:
  - 2.1. dem 1. Vorsitzenden,
  - 2.2. dem 2. Vorsitzenden,
  - 2.3. dem Rechner,
  - 2.4. dem Sportwart,
  - 2.5. dem Schriftführer.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:
  - 3.1. die Abteilungsleiter
  - 3.2. den Jugendwart
  - 3.3. den Sprecher des Ehren- und Ältestenrates
  - 3.4. den Sprecher der Übungsleiter
  - 3.5. den Jugendsprecher
4. Gehört ein Abteilungsleiter dem geschäftsführenden Vorstand an, so rückt sein Stellvertreter in den erweiterten Vorstand nach.
5. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Vereinsjugendversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.
6. Alle Ämter sind Ehrenämter.  
  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.  
Alljährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch Neuwahl ersetzt.  
Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist geheim durchzuführen, sofern nicht auf Antrag die Wahl durch Zuruf beschlossen wird.
2. Für die Reihenfolge des Ausscheidens gilt folgender Turnus:
  - 2.1. 1. Drittel: 1. Vorsitzender, die Abteilungsleiter,
  - 2.2. 2. Drittel: 2. Vorsitzender, Sportwart, Jugendwart, Sprecher der Übungsleiter;
  - 2.3. 3. Drittel: Rechner, Schriftführer, Sprecher des Ehren- und Ältestenrates, Jugendsprecher,
3. Das passive Wahlrecht ist bei den Vereinsorganen beschränkt auf natürliche Personen, die
  - 3.1. mindestens 18 Jahre alt sind;
  - 3.2. die Vereinsmitgliedschaft besitzen;
  - 3.3. keinerlei Beschränkungen in ihrer Geschäftsfähigkeit unterliegen.
4. Der Jugendsprecher hat Stimmrecht im erweiterten Vorstand, auch wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
6. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



Zu seinen Aufgaben gehören

- 1.1. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 1.2. Kassen- und Buchführung;
  - 1.3. Zahlung der Abgaben;
  - 1.4. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
  - 1.5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
2. Verfahrensweise der Einberufung und Durchführung von Sitzungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 12 Abteilungen und Abteilungsversammlung**

1. Mitglieder des TVA können sich innerhalb des Vereins zu Abteilungen, die einem Fachverband angehören, zusammenschließen.
2. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen, Wettkampf- und Spielgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt Abteilungen aufzulösen, wenn sie dem Zweck oder den Interessen des Vereins widersprechen.
4. Jede Abteilung hat einmal jährlich, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.  
Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung, Beschlussfassung und Abstimmung findet sinngemäß §7 Ziff.2 der Satzung Anwendung.
- 4.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der beitragsmäßig in der Abteilung geführten Mitglieder müssen sie innerhalb von drei Wochen in vorbezeichneter Weise einberufen werden.
5. Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören:
  - 5.1. Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung;
  - 5.2. Beschließung zusätzlicher Mitgliedsbeiträge für die Abteilung und Vorschlag zu deren Festsetzung an die Mitgliederversammlung.
  - 5.3. Wahl des Abteilungsleiters und eines Stellvertreters des Abteilungsleiters;  
Die Wahlen haben sinngemäß §9, Ziff. 1, 3 bis 6 der Satzung zu erfolgen.
6. Von jeder Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Versammlung vorzulegen.
7. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter müssen von der Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden.  
Wird die Bestätigung verweigert oder wird durch die Abteilungsversammlung kein Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter gewählt, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein ordentliches Mitglied der Abteilung mit der kommissarischen Übernahme der Amtsgeschäfte betrauen.
8. Vom Amt eines Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreters ausgeschlossen sind der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Rechner des Vereins.



9. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Sie ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane und an die Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

### **§ 13 Ehren- und Ältestenrat**

1. Der Ehren- und Ältestenrat setzt sich zusammen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, dies können sein:
  - 1.1. Ehrenmitglieder
  - 1.2. Ordentliche Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr
2. Die Wahl der Mitglieder des Ehren- und Ältestenrates für die Dauer von drei Jahren erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ehren- und Ältestenrates sein.
4. Der Sprecher des Ehren- und Ältestenrates wird von dessen Mitgliedern gewählt, er ist von der Mitgliederversammlung in seinem Amt zu bestätigen.
5. Zu den Aufgaben des Ehren- und Ältestenrates gehören
  - 5.1. Vorschläge für Ehrungen,
  - 5.2. Schlichtung von Streitigkeiten,
  - 5.3. Beratung in Ehrenverfahren.

### **§ 14 Vereinsjugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst alle ordentlichen Vereinsmitglieder vom vollendeten 7. bis zum 18. Lebensjahr.
  - 1.1. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
  - 1.2. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendwart. Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung, Beschlussfassung und Abstimmung findet sinngemäß §7 Ziff.2 der Satzung Anwendung.
2. Weitere Jugendversammlungen können jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist. Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 25 ordentlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr muss eine Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen in vorbezeichneter Weise einberufen werden.
3. Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung gehören:
  - 3.1. Unterbreitung von Vorschlägen für die Jugendarbeit an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung,
  - 3.2. Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers,
  - 3.3. Wahl des Jugendausschusses,
4. Jugendwart und Jugendsprecher werden für jeweils 3 Jahre gewählt, sie müssen von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden.
  - 4.1. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied über 18 Jahre sein,
  - 4.2. der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl ordentliches Mitglied unter 18 Jahren sein.
  - 4.3. Scheiden Jugendwart oder Jugendsprecher vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung des TVA beauftragen.
  - 4.4. Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Vereinsjugend in allen Jugendfragen gegenüber dem Sportkreis sowie den Jugendorganisationen der Landesverbände.
5. Der Jugendausschuss wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihm sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die der in den Jugendgruppen tätigen Jugendleiter und erarbeitet Vorschläge für die Jugendarbeit des Vereins. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus



- 5.1. dem Jugendwart,
  - 5.2. dem Jugendsprecher,
  - 5.3. bis zu fünf Beisitzern.
6. Die Vereinsjugend unterliegt der Ordnung der Hessischen Turnjugend, die im Grundsatz für die Jugend im Turnverein Alsfeld 1849 e.V. gilt.
- 6.1. Die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung beschließen, diese ist gültig, wenn oder soweit sie vom erweiterten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie durch Mehrheitsbeschluss ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
  - 6.2. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 15 Ehrungen**

1. Mitglieder des Vereins können geehrt werden wenn sie sich:
  - 1.1. durch herausragende sportliche Leistungen ausgezeichnet,
  - 1.2. um das Wohl des Vereins,
  - 1.3. um die Förderung des Sports,
  - 1.4. durch langjährige Mitgliedschaft verdient gemacht haben.
2. Verdiente Mitglieder des Vereins können auf Antrag des erweiterten Vorstandes oder des Ehren- und Ältestenrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen wieder aberkannt werden.

## **§ 16 Vermögens- und Kassenverwaltung**

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Kasse erfolgt insbesondere durch den Rechner.
2. Das Vermögen des Vereins ist lediglich zu Vereinszwecken bestimmt und für andere Zwecke unveräußerlich.
3. Die Beiträge und sonstigen Einkünfte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten verwandt werden.
4. Etwaige Überschüsse sind zinstragend anzulegen und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten verwandt werden.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins erfolgen keine Rückzahlungen an die Mitglieder.
6. Zur Regelung der Vermögens- und Kassenverwaltung des Vereins beschließt und verändert der geschäftsführende Vorstand eine Finanzordnung des Vereins.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Zwei von der Mitgliederversammlung im jährlich wechselnden Turnus für jeweils zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 18 Ordnungen**

1. Der geschäftsführende Vorstand erstellt folgende Ordnungen:
  - 1.1. Geschäftsordnung
  - 1.2. Finanzordnung





2. Bei Bedarf können weitere Ordnungen durch den geschäftsführenden Vorstand oder in den nach der Satzung vorgesehenen Fällen erlassen werden.
3. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1, 2 und 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Bestimmungen der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Alsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung beinhaltet die am 25.03.1977, 26.01.1997, 01.04.2009 und 19.03.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen.

Turnverein Alsfeld 1849 e.V.  
- Der Vorstand -